



Allgemeine Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der Med Uni Graz zur Erfüllung ihrer Aufgaben benützten Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

§ 2 Vollziehung

Die Vollziehung der Hausordnung obliegt der Rektorin/dem Rektor.

§ 3 Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Die der Universität zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude und Räume dienen der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Organe und Angehörigen der Universität nach Inhalt und Maßgabe des UG und der Studienvorschriften, sowie der Durchführung der in anderen Gesetzen normierten Aufgaben von Gruppen von Universitätsangehörigen (z.B. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF., Bundes-Personalvertretungsgesetz idgF. und Arbeitsverfassungsgesetz idgF.).

§ 4 Zuweisung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen

(1) Die Zuweisung sowie jede Änderung der Zuweisung der der Universität gewidmeten Grundstücke, Gebäude und Räume, an die laut Organisationsplan (O-Plan) idgF. eingerichteten Organisationseinheiten (OE) und Stabsstellen - im folgenden kurz "Universitätseinrichtungen" genannt - erfolgt durch die Rektorin/den Rektor. Es müssen nicht alle Grundstücke, Gebäude und Räume bestimmten Universitätseinrichtungen oder Dienststellen zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung von Räumen an die HochschülerInnenschaft an der Med Uni Graz hat durch die Rektorin/den Rektor gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz iVm. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsraum- und Verwaltungsbeitragsverordnung idgF. zu erfolgen.

§ 5 Evidenzhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume

(1) Die Rektorin/der Rektor kann sich von der widmungsgemäßen Benützung der Räume selbst oder durch Entsendung entsprechend als Kontrollorgan ausgewiesener Beauftragter jederzeit überzeugen. Dem Kontrollorgan ist nach Legitimation auf Verlangen Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

(2) Die Evidenzhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume und deren Benützung sowie ihre Verwaltung ist der laut O-Plan zuständigen OE innerhalb des Rektorats zu übertragen. Die Instandhaltung wird - sofern es sich nicht um eine von einem Dritten (z.B. BIG; LIG) durchzuführende technische Betreuung handelt-, ebenfalls der laut O-Plan zuständigen OE übertragen.

§ 6 Bauliche und sonstige Veränderungen

Beabsichtigte bauliche Veränderungen, Adaptierungen, die Einleitung und Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon etc.), beabsichtigte Erdbewegungen, die beabsichtigte Errichtung bzw. Entfernung von Bauwerken auf Grundstücken, sowie die Anbringung und Entfernung von Antennen und anderen Instrumenten an und auf Grundstücken und Gebäuden sind der laut O-Plan hierfür zuständigen einschlägigen Organisationseinheit rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

§ 7 Ausgabe von Schlüsseln, Schlüsselkarten

(1) Die Art und Weise der Ausgabe der Schlüssel, Schlüsselkarten u.ä. wird von der Rektorin/vom Rektor gegebenenfalls unter Bezugnahme auf bestehende Betriebsvereinbarungen zu elektronischen Schließsystemen an der Med Uni Graz bestimmt. Sie/er kann die Abwicklung der laut O-Plan



zuständigen OE übertragen. Die Leiterin/der Leiter der jeweiligen OE ist dafür verantwortlich, dass diese Schlüssel, Schlüsselkarten u.ä. nur von Universitätsangehörigen benützt werden und missbräuchliche Verwendung vermieden wird.

(2) An jeder Universitätseinrichtung ist hierüber eine Evidenz zu führen.

§ 8 Vergabe und Benützung von Informationsflächen – Verteilung von Informationsmaterial

Die für Anschläge und Plakatierungen bestimmten Informationsflächen werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt und sind als solche zu kennzeichnen. Die Rektorin/der Rektor hat nach Anhörung der betroffenen Organe nähere Regelungen für die Vergabe und Benützung der Informationsflächen zu treffen. Die temporäre bzw. kurzfristige Verwendung anderer Flächen insbesondere für zeitlich begrenzte Aktionen des Senats, der Betriebsräte und der HochschülerInnenschaft ist durch die Rektorin/den Rektor zu genehmigen.

§ 9. Öffnungs- und Benützungszeiten der Universitätseinrichtungen

(1) Die Rektorin/der Rektor hat die Öffnungszeiten für sämtliche der Med Uni Graz gewidmeten Gebäude in einem dem jeweiligen Gebäude und Verwendungszweck angemessenen Ausmaß festzulegen.

(2) Der Zutritt zu den Universitätseinrichtungen ist von den jeweils Verantwortlichen unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe der Aufgaben der Universitätseinrichtung und unter Wahrung der Interessen der Universitätsangehörigen in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen. Die Öffnungszeiten sind den Benutzerinnen und Benützern der Universitätseinrichtung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Änderungen sind rechtzeitig, möglichst eine Woche vor deren Inkrafttreten, entsprechend kundzumachen.

(3) Universitätsangehörigen, soweit sie nicht in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen, sowie Dritten ist es untersagt, sich außerhalb der Öffnungszeiten ohne ausdrückliche Genehmigung des Rektorates in (auf) den gewidmeten Räumen (Grundstücken) aufzuhalten.

§ 10 Öffnungszeiten für Studierende

An der Med Uni Graz werden für Studierende, abgesehen von den Lehrräumen wie Hörsälen etc., ergänzend Flächen vorgehalten, die Studierenden Raum für ungestörtes Lernen und Kommunizieren geben.

(1) Bibliothek, Lernzentrum und Studierendenbereich: Neue Stiftingtalstraße

- a. Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 22:00 und am Samstag von 09:00 bis 13:00 geöffnet.
- b. Lernsäle bzw. das Lernzentrum für Studierende im Bibliotheksbereich werden in Kooperation mit der HochschülerInnenschaft betreut. Sie sind von Montag bis Freitag von 08:00 bis 22:00 Uhr geöffnet. Am Wochenende sowie an Feiertagen sind diese Räumlichkeiten von 09:00 bis 22:00 geöffnet. Sollte keine Betreuung möglich sein, ist an Feiertagen und zu Silvester in Absprache mit der HochschülerInnenschaft eine abweichende Regelung möglich.
- c. Im MED CAMPUS (über der Aula) ist ebenfalls ein Studierendenbereich eingerichtet. Die Öffnungszeiten des MED CAMPUS sind von Montag bis Freitag von 07.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 07.00 bis 13.00 Uhr.

(2) Studierlokal Anatomie: Harrachgasse

Die Öffnungszeiten des Studierlokales Anatomie werden auf der Website des Lehrstuhles für Anatomie bekannt gegeben. Während Pflichtlehrveranstaltungen kann der Zugang zu den Räumen eingeschränkt sein.



§ 11 Allgemeine Benützungsvorschriften

(1) Alle Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Insbesondere sind verboten:

1. die Erregung unnötigen, den Universitätsbetrieb störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstandes,
2. Verhalten, das wider die guten Sitten ist,
3. das Verunreinigen, Besprühen oder eigenmächtige Bemalen von Bestandteilen der Gebäude oder des Inventars,
4. die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter; auf die in der Brandschutzordnung enthaltenen Bestimmungen über die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist besonders Bedacht zu nehmen,
5. das Rauchen von Tabak- und verwandten Erzeugnissen, wie E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin), am Universitätsgelände und in sämtlichen Räumlichkeiten der Universität, ausgenommen den ausdrücklich als Raucherzonen/-räume gekennzeichneten Bereichen außerhalb der Gebäude.
6. der Eintritt Unbefugter in Räume, welche mit einem Eintrittsverbot belegt und dementsprechend gekennzeichnet sind,
7. das Betreten der nicht in Betrieb stehenden Aufzüge sowie bei Nichtbeachtung der in den Aufzugskabinen und bei den Stationen angeschlagenen Benützungsvorschriften,
8. eine Inbetriebnahme von offenkundig schadhafte n Geräten und Anlagen bzw. die Nichtbeachtung vorhandener Benützungsvorschriften oder der Anweisung des verantwortlichen Personals,
9. jede eigenmächtige Veränderung an technischen Einrichtungen,
10. eine durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung von Energie-, Versorgungs- oder Datenleitungen, welche auch andere nicht direkt betroffene Organisationseinheiten versorgen, ohne diese und die laut O-Plan zuständige OE rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, außer bei Gefahr in Verzug,
11. ein Offenhalten der Fenster, welches zu Energieverschwendung oder zum Eindringen von Feuchtigkeit führen kann,
12. die Entfernung oder Beschädigung von der Sicherheit und Ordnung dienenden Anschlägen und Hinweisen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht,
13. das Mitbringen von Tieren aller Art, ausgenommen Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Diabetikerwarnhunde. Zur Vermeidung von besonderen Härtefällen ist eine vorübergehende Mitnahme von Hunden durch MitarbeiterInnen unter Zustimmung der im unmittelbaren Tätigkeitsbereich tätigen Personen sowie des jeweiligen Dienstvorgesetzten erlaubt. Ausgeschlossen ist eine Mitnahme jedenfalls in Laborbereichen, Räumen mit Parteienverkehr sowie in Bereichen, die der PatientInnenversorgung dienen.
14. jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften, sonstiger Warenvertrieb und Dienstleistungen ausgenommen auf Grund einer Genehmigung des Rektorats,
15. die Durchführung von Sammlungen aller Art, deren Zielsetzung außerhalb der Universität liegt, ausgenommen durch die Rektorin/den Rektor genehmigte, wohltätigen Zwecken gewidmete,
16. die Verteilung von Handzetteln und das Aushängen von Anschlägen und Plakaten entgegen den Bestimmungen des § 7 dieser Hausordnung unbeschadet der Bestimmungen des



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF., des Arbeitsverfassungsgesetzes und des UG idgF.

17. das Inline-Skating, das Skateboarding und die Verwendung von ähnlichen Sportgeräten, die Lärm entwickeln und andere Personen am Universitätsgelände gefährden können,
18. das Benützen von Mobiltelefonen während Lehrveranstaltungen, akademischer Feiern und anderer Veranstaltungen sowie generell in allen von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzten Räumen; in diesen Fällen ist an den Geräten die akustische Anzeige einlangender Rufe auszuschalten.
19. alle Arten von Bild- und Tonaufzeichnungen durch Studierende während einer Lehrveranstaltung, Aufenthalt in unter § 10 aufgeführten Räumlichkeiten, sowie jenen, in welchen sich PatientInnen aufhalten, oder sonstigen Veranstaltung ohne vorangegangene ausdrückliche Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin/ des Lehrveranstaltungsleiters bzw. Leiterin/Leiters der Veranstaltung.

(2) Die Benutzer/innen der Universitätseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenz insbesondere zu sorgen für:

1. das Absperrern der Institutsräume, Dienstzimmer, Haustore, allenfalls einzelner Schreibtische und Schränke, bei Verlassen der Dienststelle,
2. die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das notwendige Ausmaß,
3. die Öffnung der Fenster nur bei deren Beaufsichtigung; Schließen der Fenster bei Sturm, Schnee und Regen sowie bei Verlassen des Raumes für längere Zeit,
4. die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen,
5. die nötigen Hinweise und eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte sowie deren Absicherung gegen Diebstahl,
6. die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter und die Anbringung von der Sicherheit von Personen dienenden Hinweisen,
7. die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten entweder an die betreffende OE, in Hörsälen, Gängen und Treppenhäusern an die laut O-Plan zuständige OE,
8. Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge in ihrer gesamten Breite. Eine Verbauung, Verstellung oder Verengung durch Wandtische, Vitrinen u.ä. ist unzulässig,
9. Freihaltung von Feuerwehrezufahrten in ihrer gesamten Breite bei sonstiger Entfernung der auf diesen Flächen abgestellten Fahrzeugen und Gegenständen,
10. Die ehest mögliche Meldung von Unfällen durch die verantwortlichen Universitätsbediensteten, in deren Wirkungsbereich sich der Unfall ereignet hat, an den arbeitsmedizinischen Dienst, an die Sicherheitskraft, an den jeweils zuständigen Betriebsrat, sowie die AUVA und in weiterer Folge an die Rektorin/den Rektor,
11. die Mitwirkung durch zweckdienliche Angaben bei Ermittlungen der Rektorin/des Rektors zur Klärung des Sachverhaltes im Falle von Verletzungen dieser Hausordnung,
12. umgehende Information der Rektorin/des Rektors bei außerordentlichen Vorfällen,
13. die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere, wenn dadurch Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr der Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften gegeben ist,



14. das Antreten des Dienstes und dessen Ausübung bzw. Erscheinen zu einer Lehrveranstaltung in nicht-alkoholisierendem beziehungsweise nicht-berauschtem Zustand.

§ 12 Umfang der Benützungsberechtigung

(1) Die Benützung der der Universitätseinrichtung zugeteilten Grundstücke, Gebäude und Räume sowie des ihr zu Verfügung stehenden Inventars steht allen Angehörigen der Universität nach Maßgabe ihrer Funktion und Ausbildung, Dritten jedoch nur unter Aufsicht und/oder Anleitung zu.

(2) Beanspruchen zwei oder mehrere Personen oder Institutionen dasselbe Objekt zur selben Zeit, so hat die Leiterin/der Leiter der Universitätseinrichtung nach Maßgabe von eventuell bestehenden (Kooperations-) Verträgen und der Dringlichkeit der zu erledigenden Arbeiten eine Priorität bei der Benützung festzusetzen (vgl. Hörsaalvergabeordnung idgF.).

§ 13 Benützungsrechte Dritter

(1) Besuch von Lehrveranstaltungen

Der Besuch der Lehrveranstaltungen ist jeder/jedem gestattet, die/der die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltung erfüllt sowie gegebenenfalls für die jeweilige Lehrveranstaltung eingeteilt wurde.

(2) Anwesenheit bei Prüfungen

Die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen ist, unbeschadet von Beschränkungen gem. UG idgF., nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Personen gestattet, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen.

(3) Teilnahme bei akademischen Feiern

Alle akademischen Feiern sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls von der Rektorin/dem Rektor auf Angehörige der Universität und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden.

(4) Benützung von Hilfsmitteln, die der wissenschaftlichen Lehre und Forschung dienen:

1. Die Benützung und Entlehnung der an den Universitätseinrichtungen vorhandenen Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung kann von der Leiterin/dem Leiter der Universitätseinrichtung auch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität gehören, bewilligt werden, soweit der Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch keine Beeinträchtigung erfährt. Die Benützung hat unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen. Den Benützerinnen und Benützern ist diese Benützungsordnung sowie die von der Universitätseinrichtung allenfalls erlassene Regelung zur Kenntnis zu bringen; sie sind zur Einhaltung derselben einschließlich allfälliger besonderer Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.
2. Für die Benützung von Hilfsmitteln ist ein angemessenes Entgelt zu fordern.
3. Bei der Benützung und Entlehnung kostspieliger Hilfsmittel kann neben einem angemessenen Entgelt auch eine entsprechende Kautions verlangt werden. An jeder Universitätseinrichtung ist eine Aufzeichnung (z.B. Kartei, elektronische Evidenz) zu führen, in die die wesentlichen Angaben über die Entlehnung einzutragen sind. Die Benützungswerberin/der Benützungswerber hat die Entlehnung bei den jeweiligen Verantwortlichen schriftlich zu beantragen und sich zugleich zur Erlegung der Kautions und zur Bezahlung des Benützungsentgeltes zu verpflichten. Die nähere Regelung über das Verfahren für die Entlehnung trifft die Rektorin/der Rektor. Die Rektorin/der Rektor kann für Verstöße gegen das Entlehnungsverfahren ein angemessenes Pönale verlangen.

§ 14 Haftung für Schäden

Die Haftung für Schäden ist nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften geregelt.



§ 15 Verfügung von Benützungsbeschränkungen und Benützungsverboten

Benützungsbeschränkungen und Benützungsverbote können aufgrund äußerer Umstände (z.B. plötzlich auftretende Schäden etc.) für alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Räume, sowie für Einzelpersonen, welche sich nicht entsprechend der Hausordnung verhalten, temporär oder permanent verfügt werden. Dabei ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Benützungsbeschränkungen können auf Antrag der Leiterin/des Leiters der betroffenen Universitätseinrichtung von der Rektorin/dem Rektor unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verfügt werden, wenn die Ordnung und Sicherheit der Universität gefährdet erscheint, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Universität, sowie im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit des Gegenstandes oder den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen.
2. Bei Gefahr im Verzug, welche eine sofortige Maßnahme der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lässt, sind die Sicherheitsbehörden um die Setzung zweckentsprechender Maßnahmen zu ersuchen. Wenn dies zeitlich vertretbar erscheint, ist das Ersuchen an die Rektorin/den Rektor zu stellen, andernfalls können die für die ordnungsgemäße Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie von sonstigen Veranstaltungen verantwortlichen Organe und die Leiterinnen/die Leiter von Universitätseinrichtungen im jeweiligen Wirkungsbereich unmittelbar an die Sicherheitsbehörden herantreten. In diesem Fall ist die Rektorin/der Rektor zeitgleich zu informieren.
3. Bei geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung durch Personen ist ein Hinweis zur Unterlassung durch die Leiterin/den Leiter der Universitätseinrichtung, der Lehrveranstaltung oder der sonstigen Veranstaltung an jene zu richten.
4. Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen durch Studierende oder andere Personen in unzumutbarer Weise derart gestört, dass ihre Durchführung der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung unmöglich oder unzumutbar wird, können diese einzelne Personen aus der Sitzung verweisen oder die Sitzung abbrechen bzw. mit Zustimmung des für die Vollständigkeit des Lehrangebotes verantwortlichen Organs auch für längere Zeit unterbrochen werden. Für Studierende ist der Satzungsteil „Umgang mit schwierigen Studierenden“ anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug ist § 16 (2) anzuwenden.
5. Bei unzumutbarer Störung von Sitzungen von Kollegialorganen und akademischen Feiern kann die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung diese abbrechen.

Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.